SATZUNG

MUAY THAI & K-1 DRESDEN NORD E.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen „Muay Thai & K-1 Dresden Nord“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Muay Thai und des K-1-Kickboxens, einschließlich der Förderung des Kinder- und Jugendsports.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- regelmäßigen Trainings- und Übungsbetrieb in den Sportarten Muay Thai und K-1 Kickboxen sowie in Fitness- und Konditionstraining,
- ein altersgerechtes Kinder- und Jugendtraining, das neben sportlichen Fähigkeiten auch Selbstvertrauen, Fairness, Respekt und Teamgeist vermittelt,
- die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und deren Durchführung,
- Lehrgänge sowie die Durchführung von und die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen,
- die Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung (z. B. nach § 3 Nr. 26a oder § 3 Nr. 26 EStG) ausgeübt werden. Über eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung von Vorstandsmitgliedern, auch für Tätigkeiten als Übungsleiterin oder Übungsleiter, entscheidet die Mitgliederversammlung; über sonstige Vergütungen entscheidet der Vorstand. Verträge mit einem Vorstandsmitglied schließt für den Verein das jeweils andere Vorstandsmitglied ab. Art, Umfang und Höhe der Vergütung sowie deren Angemessenheit sind schriftlich festzuhalten. Ein Vorstandsmitglied ist bei Beschlüssen, die es selbst betreffen, nicht stimmberechtigt.

(8) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt jeder Form von Gewalt, Diskriminierung und Extremismus entgegen und setzt sich für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor Gewalt ein.

(9) Der Verein kann Mitglied in Sportverbänden werden, insbesondere im Stadtsportbund Dresden e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V.

(10) Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dürfen im Trainings- und Betreuungsbetrieb nur Personen eingesetzt werden, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorgelegt haben. Das Führungszeugnis ist spätestens alle fünf Jahre erneut vorzulegen. Näheres kann der Vorstand in einem Kinderschutzkonzept regeln.

(11) Der Verein kann eine Vereinsjugend bilden. Sie gestaltet die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen dieser Satzung eigenverantwortlich mit. Näheres regelt eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können Fördermitglieder werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(4) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell, ohne aktiv am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang in Textform beim Vorstand Einspruch einlegen; über ihn entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Bereits fällige Beiträge bleiben bestehen.

§ 5 BEITRÄGE

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Aufnahmegebühren und Sonderumlagen können erhoben werden.

(2) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Fällen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein

Stimmrecht, sofern sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind; sie können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Beiträge pünktlich zu zahlen und im Training die Anweisungen der Übungsleitung zu befolgen.

(3) Die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus dem Sportbetrieb nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit die Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt im gesetzlichen Umfang unberührt.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. Scheiden alle Vorstandsmitglieder aus, beruft die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl ein.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Kasse und erstellt den Jahresbericht. Er kann Übungsleiterinnen und Übungsleiter einsetzen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Stimmen die beiden Vorstandsmitglieder unterschiedlich ab, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag; der Beschluss ist damit gefasst. Beschlüsse können auch per E-Mail oder in Videokonferenz gefasst werden und sind schriftlich festzuhalten. Die Vertretung des Vereins nach Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) Für die Haftung der Vorstandsmitglieder gilt § 31a BGB.

(7) Der Vorstand kann eine Trainings- und Hallenordnung sowie weitere Vereinsordnungen erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für die Anerkennung oder den Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt. Zulässig sind nur Änderungen, die diesen Anforderungen dienen und den wesentlichen Inhalt der Satzung nicht verändern; Vereinszweck und Mitgliederrechte dürfen dadurch nicht geändert werden. Die Mitglieder sind hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand teilt fristgerecht eingegangene Ergänzungen den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung in Textform mit; die Versammlungsleitung gibt sie zu Beginn der Versammlung bekannt. Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung; Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins sind davon ausgenommen. Über sie kann nur beschlossen werden, wenn der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung den Mitgliedern mit der Einladung oder mit der fristgerecht mitgeteilten Ergänzung der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Online- oder hybride Versammlung durchgeführt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: Wahl und Entlastung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme des Jahresberichts, Beschluss der Beitragsordnung und der Jugendordnung, Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse und Auflösung des Vereins.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen nicht. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.

§ 10 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer, die oder der nicht dem Vorstand angehört. Sie oder er prüft einmal jährlich die Kasse und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 11 DATENSCHUTZ

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung. Näheres kann eine Datenschutzordnung regeln.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstands, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Ist der Stadtsportbund Dresden e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt oder besteht er nicht mehr, fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 31.10.2026 in Dresden errichtet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

UNTERSCHRIFTEN DER GRÜNDUNGSMITGLIEDER

Kropf, Robert

1. Name, Unterschrift

Sikorski, Alina

2. Name, Unterschrift

Rau, Michael

3. Name, Unterschrift

Reich, Maria

4. Name, Unterschrift

Postal, Nico

5. Name, Unterschrift

Lehmann, Marko

6. Name, Unterschrift

Semerenko, Svitlana

7. Name, Unterschrift